

Motive für meine Existenzgründung:

„Ich will selbst entscheiden, für wen ich
arbeite“

- ✓ Raus aus der Arbeitslosigkeit
- ✓ „Unternehmerischer Tatendrang“
- ✓ Unabhängig sein
- ✓ „eine gute Idee“
- ✓ Die Gelegenheit, ein bestehendes
Unternehmen übernehmen zu können
- ✓ Angebot, als „Subunternehmer“ im
Güterkraftverkehr tätig werden zu können
- ✓



Fragen im Zusammenhang mit der Existenzgründung:

- ✓ Ist mein Existenzgründungsvorhaben genehmigungspflichtig?
- ✓ Verfüge ich über die notwendigen kaufmännischen Kenntnisse und elementaren praktischen Erfahrungen in diesem Gewerbe?
- ✓ Wo will ich meinen Unternehmenssitz plazieren?
- ✓ Fördermöglichkeiten durch LfA, KfW oder andere?
- ✓ Brauche ich Mitarbeiter? Arbeitgeber – Fürsorgepflicht!
- ✓ Sichert diese Existenzgründung auch meinen Lebensunterhalt?
- ✓ Welche Rechtsform wähle ich für mein Unternehmen – Bilanzierungspflicht – Haftungsregeln - Abgabenordnung?
- ✓ Ist eine Gewerbebeanmeldung erforderlich?

Betriebswirtschaftliche Betrachtung

- ◆ Welche Leistungen erwartet mein Auftraggeber (zu welchen Konditionen)?
- ◆ Welcher Umsatz ist zu erwarten?
- ◆ Welche Kosten stehen entstehen?
 - Teils variable/feste Kosten durch den Einsatz des Fahrzeugs (Reparaturen, Ersatzteile, Wartung, Kraft- und Schmierstoffe, Reifen, etc.)
 - Feste Kosten, die auch dann entstehen, wenn keine Beförderungs-/Transportaufträge ausgeführt werden (z. B. Finanzierungskosten (Kreditkauf, Miete, Leasing), BGF, Steuerberatung, Versicherungen)
 - Steuern (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Lohn- und Einkommenssteuer)

Lebensunterhalt – individuelle Faktoren, die meine Entscheidung beeinflussen sollten (müssen)!

- ◆ Miete für Privatwohnung incl. NK
- ◆ Allgemeine Lebenshaltungskosten
- ◆ persönlicher Versicherungsschutz (Krankenversicherung, Altersvorsorge, Pflegeversicherung, Solidaritätszuschlag,
- ◆ Unfall- und Krankentagegeldversicherung,
- ◆ Altersvorsorge
- ◆ weitere, private Zahlungsverpflichtungen

Der erzielbare Umsatz ist die Basis für den jeden wirtschaftlichen Erfolg!

1) Einflussfaktoren:

- ◆ *Allgemeine wirtschaftliche Situation* und Konkurrenzsituation
- ◆ Unternehmensstandort!
- ◆ fachliche Kompetenz, Berufserfahrungen und persönlicher
- ◆ Einsatz des Unternehmers, damit verbundene Risikobereitsch
- ◆ Verhandlungsgeschick



2) *Marktsituation im Güterkraftverkehrsgewerbe:*

- ◆ Transportpreise hängen stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Situation ab (Nachfragesituation Transportkapazitäten?)
- ◆ steigende Kosten und Abgaben

Was ist gewerblicher Güterkraftverkehr?

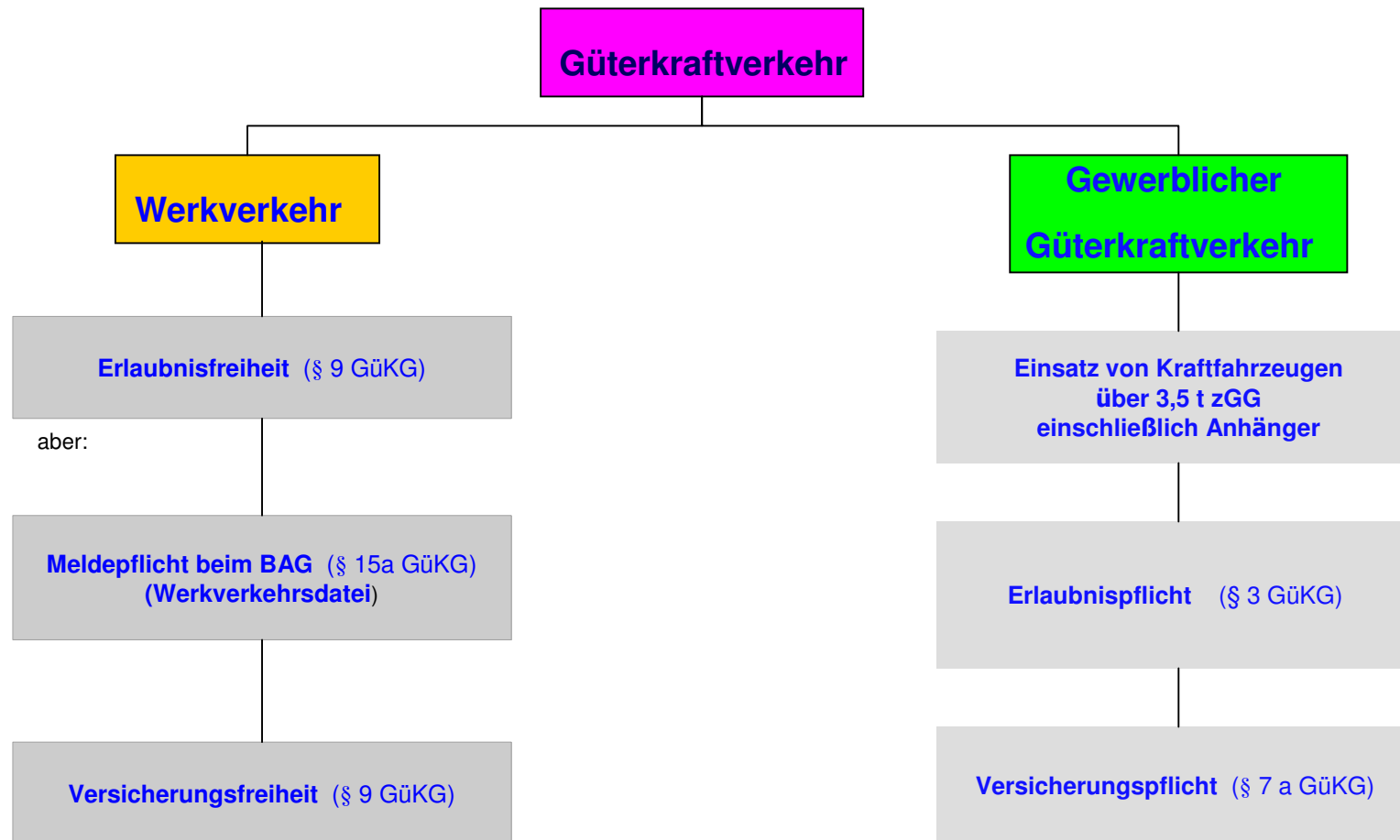
(Gewerblicher) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben - § 1 (1) GüKG

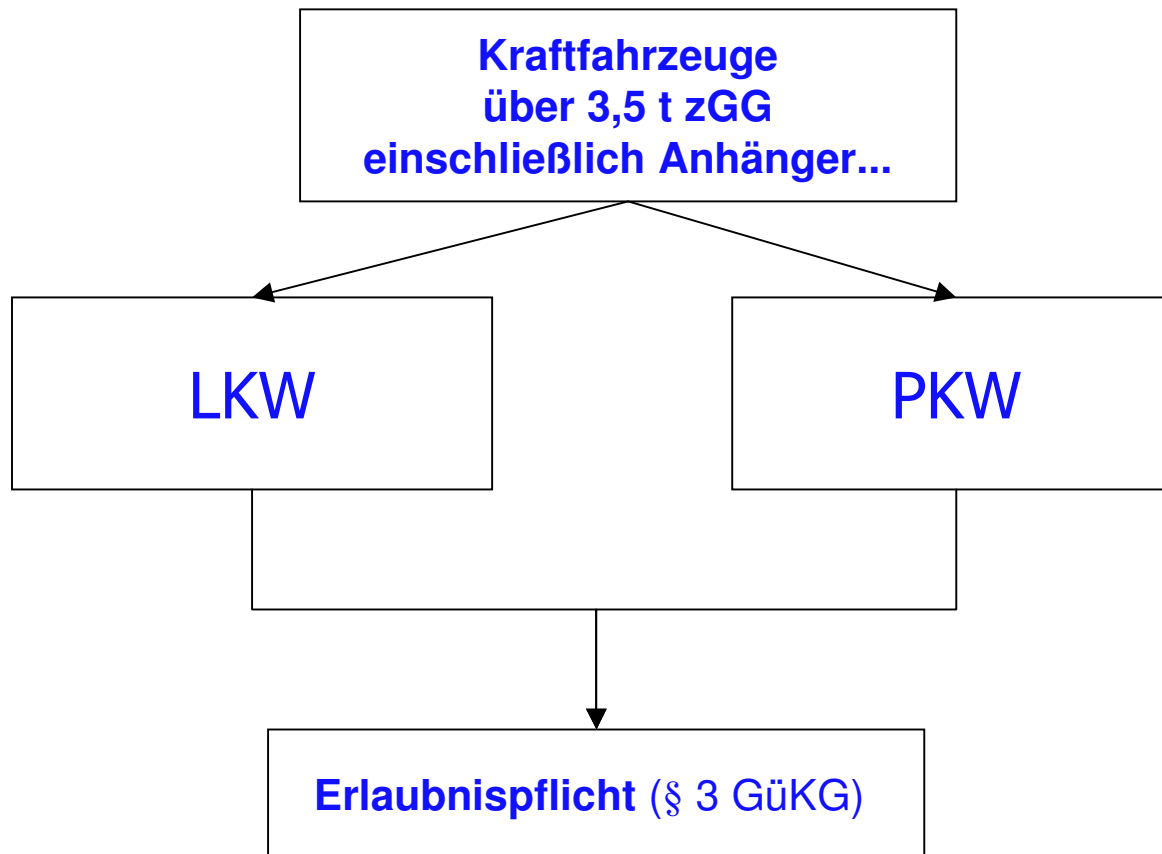


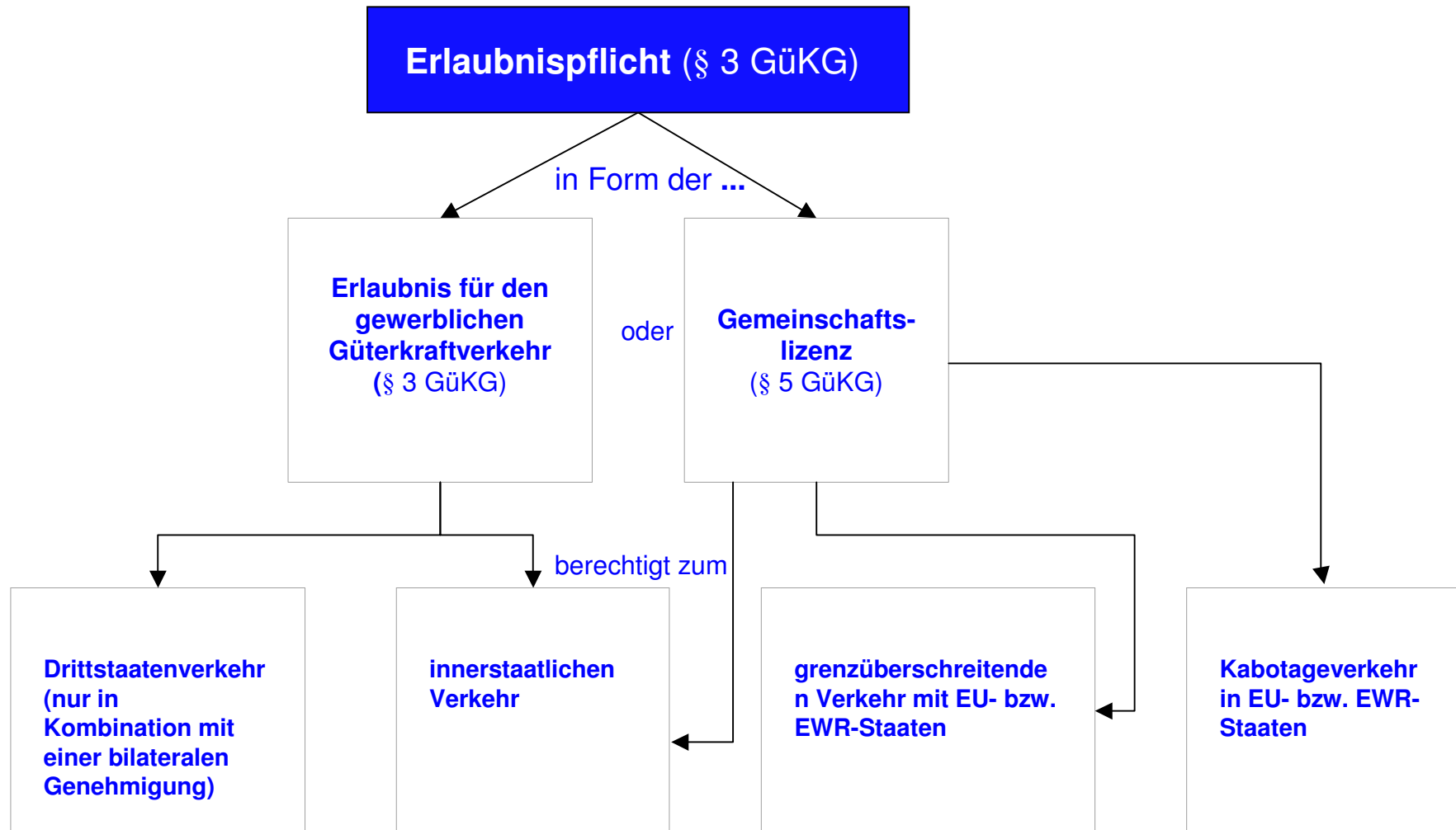
Straßengüterverkehr – Rechtsgrundlagen

u. a.

- ◆ Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- ◆ Resolution für CEMT-Genehmigungen (grenzüberschreitender Verkehr)
- ◆ Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr
- ◆ Neuregelung! **Verkehrsleiter** – *Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)*
- ◆ Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr
- ◆ Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- ◆ CARNET-TIR-Verfahren (grenzüberschreitender Verkehr)
- ◆ Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)







Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 (4) GüKG):

- ◆ die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben

oder

- ◆ die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG):

- ◆ Persönliche Zuverlässigkeit
- ◆ Finanzielle Leistungsfähigkeit
- ◆ Fachliche Eignung

Bei der Genehmigungsbehörde müssen als Nachweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen verschiedene Dokumente und Bescheinigungen vorgelegt werden. Die Genehmigungsbehörden haben i. d. R. eine Liste vorliegen, welche Unterlagen bei Antragstellung einzureichen sind.

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:

Es dürfen keine schweren Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen die für die Verkehrsunternehmen einschlägigen Rechtsvorschriften vorliegen.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. **polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister**).

Überwachung:

Die Behörden müssen sich regelmäßig und mindestens alle 5 Jahre vergewissern, dass die Berufszugangsvoraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit) bei Unternehmern des Güterkraftverkehrs noch erfüllt sind.



Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als **9.000 Euro** für das erste Fahrzeug oder nicht weniger als **5.000 Euro** für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Was ist ein Fahrzeug im Sinne der Berufszugangsverordnung?

Als Fahrzeuge gelten Motorwagen, Sattelzugmaschinen und auch Anhänger und Auflieger.

Die Zahl der Anhänger oder Auflieger, für die der Unternehmer die finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen muss, wird durch die Zahl der vorhandenen Zugfahrzeuge begrenzt.

Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- ◆ eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. (Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Unsere IHK ist zuständig für den Regierungsbezirk Oberbayern,
 - ◆ Nachweis einer gleichwertigen Abschlussprüfung,
 - ◆ Anerkennung einer leitenden Tätigkeit.
- ◆ Hier gelten **ab 4. Dezember 2011 neue Regeln!**

Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Güterkraft- verkehrsunternehmens – Qualifizierung zum Verkehrsleiter -

Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr:

Prüfungsteile und Prüfungsdauer:

Schriftlicher Prüfungsteil (Offene und multiple-choice Fragen)	2 Stunden
+	
Schriftlicher Prüfungsteil (Übungen / Fallstudien)	2 Stunden
+ ggf.	
Mündliche Prüfung	30 min

Nachweis der fachlichen Eignung:

Bewertung der Prüfungsleistungen (bestanden):

Schriftlicher Prüfungsteil (Offene und multiple-choice Fragen)	≥ 50 %
+	
Schriftlicher Prüfungsteil (Übungen / Fallstudien)	≥ 50 %
+ ggf.	
Mündliche Prüfung	≥ 50 %
<hr/>	
Insgesamt	≥ 60 %

Berufskraftfahrer



Die Berufskraftfahrerqualifikation nach dem neuen BKrFQG – wer ist betroffen?

Fahrten im Güterkraftverkehr/Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken:

Fahrerlaubnisklassen:

- C: Kfz mehr als 3,5 t zGG, Anhänger bis 750 kg
- CE: Kfz mehr als 3,5 t zGG, Anhänger mehr als 750 kg
- C1: Kfz > 3,5 t < 7,5 t zGG, Anhänger bis 750 kg
- C1E: Kfz > 3,5 t < 7,5 t zGG, Anhänger > 750 kg, 12 t zGG

- D: Kfz, mehr als 8 Sitzplätze
- DE: Kfz, mehr als 8 Sitzplätze, Anhänger bis 750 kg
- D1: Obus > 8 < 16 Sitzplätze
- D1E: Obus > 8 < 16 Sitzplätze, Anhänger > 750 kg, 12 t zGG

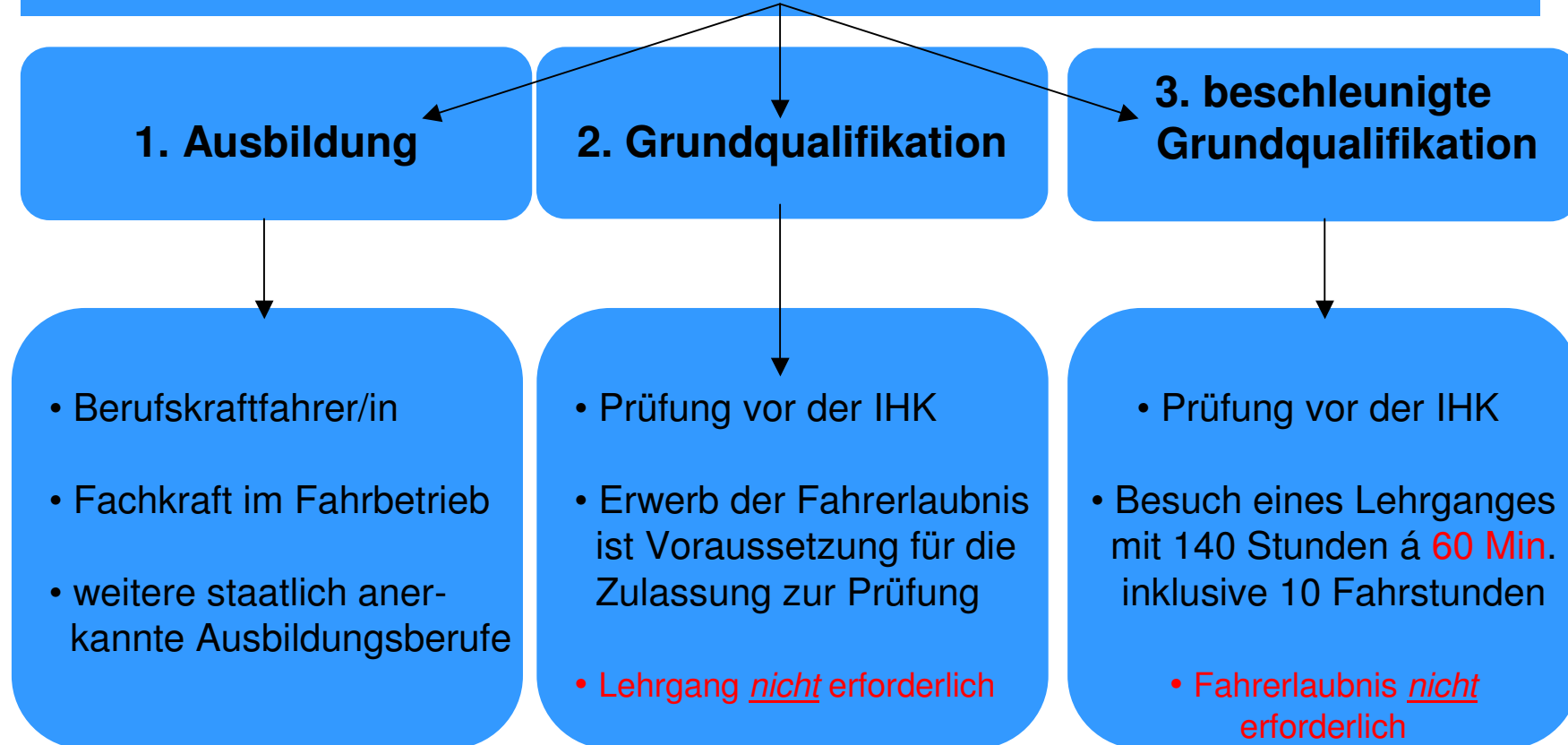
Ausnahmen:

- u.a. Kfz zur Beförderung von Material ... zur Ausübung des Berufes +
(Führen des Kfz ist nicht die Hauptbeschäftigung)

Güterkraftverkehr - Qualifizierungsmöglichkeiten

Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fähigkeiten	Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Nachweis einer Berufskraftfahrer-Qualifikation



- **Besitzstandsschutz** für alle, die
 - bis 10. September 2008 einen Führerschein der D-Klassen und
 - bis 10. September 2009 der C-Klassen erworben haben

- **Zuständigkeiten der IHKs**
 - Prüfung „Grundqualifikation“
 - Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
 - Abschlussprüfung Berufskraftfahrer-Berufsausbildung, o.ä.
 - Ermächtigung zur Regelung des Prüfungsverfahrens durch Satzung

Berufskraftfahrer Weiterbildung



- Vertiefung der Kenntnisbereiche
- Dauer: 35 Stunden á 60 Minuten
kann in einem „Lehrgang“ komplett absolviert werden oder
aufgeteilt auf max. 5 Einheiten á mindestens 7 Zeiteinheiten
- Aufteilung ist auch möglich auf verschiedene Ausbildungsstätten
möglich
- im Rahmen der Weiterbildung ist keine Prüfung zu absolvieren!

Prüfungsdauer

Prüfung	theoretische Prüfung	praktische Prüfung			Gesamt
		Fahrprüfung	praktischer Prüfungsteil	kritische Situationen	
Grundqualifikation	240 Min.	120 Min.	30 Min.	max. 60 Min.	450 Min.
Grundqualifikation „Quereinsteiger“	170 Min.	120 Min.	30 Min.	max. 60 Min.	380 Min.
Grundqualifikation „Umsteiger“	110 Min.	60 Min.	30 Min.	max. 30 Min.	230 Min.
Beschl. Grundqualifikation	90 Min.	entfällt	entfällt	entfällt	90 Min.
Beschl. Grundqualifikation „Quereinsteiger“	60 Min.	entfällt	entfällt	entfällt	60 Min.
Beschl. Grundqualifikation „Umsteiger“	45 Min.	entfällt	entfällt	entfällt	45 Min.

